



Lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters

Herausgegeben von Peter Stottz

Tina B. Orth-Müller

Philologische Studien zu den Papstbriefen des *Codex epistolaris Karolinus*

Peter Lang



1. Der Codex epistolaris Karolinus

Im Jahre 791 veranlaßte Karl der Große, daß eine Abschrift aller päpstlichen Schreiben, die an seinen Großvater Karl Martell, an seinen Vater Pippin und an ihn selbst gerichtet worden seien, angefertigt werde, um sie als Zeugnis der heiligen Kirche der Nachwelt zu erhalten¹. Das Ergebnis dieser Bemühung ist eine stattliche Sammlung von 99 Papstbriefen, die in einer einzigen Abschrift aus dem 9. Jahrhundert überliefert ist und heute als Codex epistolaris Karolinus bezeichnet wird². Der Codex Karolinus enthält Briefe der Päpste Gregor III., Stephan II., Zacharias, Paul I., Stephan III., Hadrian I. und des Gegenpapstes Constantin II., von denen die beiden ältesten aus den Jahren 739 und 740, die jüngsten aus dem Jahr 791 stammen. Diese unikale Empfängerüberlieferung macht den Codex Karolinus zu der bedeutendsten Quelle zum „frühen päpstlich-karolingischen Bündnis und zum werdenden Kirchenstaat sowie zur dogmatischen Auseinandersetzung um die Bilderfrage und den Adoptianismus am Ende des 8. Jahrhunderts“³.

- 1 COD. Karol., praefatio, S. 476, 1–20. Zur Besprechung der Praefatio s. 1.2.1. Die Briefe werden zitiert nach der letzten und bis heute maßgeblichen Ausgabe von Wilhelm GUNDLACH, Codex Carolinus, MGH Epp. III (1892), S. 469–657 [im folgenden entsprechend dem Abkürzungsverzeichnis des Mittellateinischen Wörterbuchs abgekürzt als COD. Karol. mit entsprechender Briefnummer, Seitenzahl und Zeilenangabe]. Begleitend dazu Wilhelm GUNDLACH, Über den Codex Carolinus, in: NA 17 (1892), S. 525–566 [im folgenden GUNDLACH, Codex Carolinus].
- 2 Der Codex Karolinus liegt heute in Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 449 (V). Als Faksimile wurde er herausgegeben von Franz UNTERKIRCHER, Codex Epistolaris Carolinus. Österreichische Nationalbibliothek Codex 449 (Codicices selecti phototypice impressi 3). Graz 1962.
- 3 Max KERNER, Codex Carolinus, in: LexMA 2 (1983), Sp. 2202. Päpstliche Register sind nicht erhalten, obwohl zu dieser Zeit solche geführt wurden, vgl. COD. Karol. 97, S. 648, 1f. *et quoniam, ut fertur, nequaquam ipsos apostolicos apud te profectos sunt apices, nostris eos habentes registris exaratos, infra rescribentes, ... direximus denuo.* Zum Gebrauch der Registrierung s. Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde. Berlin ³1958, 1. Bd., S. 103 ff.

Die Briefe des Codex Karolinus erstrecken sich somit über einen Zeitraum (739–791), in dem sich sowohl im Frankenreich als auch in Rom tiefgehende Veränderungen vollziehen: Das römische Papsttum sucht nicht zuletzt aufgrund theologischer Differenzen im Bilderstreit mit Byzanz die Unabhängigkeit von der byzantinischen Herrschaft, im Frankenreich kommt es zur Absetzung des letzten Merowingerkönigs Childerich III. und im Jahr 751 zur Krönung des ersten karolingischen Königs Pippin, nachdem Papst Zacharias den fränkischen Reichsannalen zufolge 749 den Machtwechsel befürwortet hatte⁴. Die endgültige Legitimierung und Sicherung seiner Herrschaft dürfte für Pippin der Besuch Stephans II. im Frankenreich 754 gewesen sein. Pippin war fortan *patricius Romanorum*, Schutzherr der Römer, und zugleich *spiritualis compater* des Papstes. Seine Söhne Karl und Karlmann wurden in Saint-Denis zu Königen gesalbt, wodurch die *compaternitas* zwischen Papst und Frankenkönig wahrscheinlich begründet wurde⁵. Als Stephan II. 754 ins Frankenreich reiste, waren die Auseinandersetzungen mit den Langobarden, die nach erneuten Expansionen Rom bedrohten, bereits akut. Die Situation verschärfte sich im Jahr 756, als König Aistulf mit einem Heer Rom belagerte. Nach eindringlichen Appellen des Papstes eilte Pippin den Römern zu Hilfe und schlug das langobardische Heer vor Rom. Die Langobarden mußten eroberte Gebiete abtreten, die Pippin

- 4 Im Jahr 749 schickten die Franken jene bekannte Gesandtschaft zu Papst Zacharias, um die Meinung des Papstes zu ergründen, ob es richtig sei, daß einer nur dem Namen nach König sei, aber keine Macht besitze. Der Papst gab die Antwort, daß es besser sei, wenn der den Titel trage, der auch die Macht habe. Vgl. ANNAL. regni Franc. a. 749: *Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri.* Eine kritische Bewertung dieses Ereignisses mit weiterführender Literatur findet sich bei Sebastian SCHOLZ, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit (Historische Forschungen 26). Stuttgart 2006, S. 52–54.
- 5 In den Briefen des Codex Karolinus werden Karl und Karlmann fortan konsequent mit dem Titel *rex* angeredet. In fränkischen Quellen kommt der Titel erst nach dem Tod Pippins vor. Zu der Salbung und ihrer Bedeutung s. SCHOLZ, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung, S. 61–66.